

Zahlungs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle – auch künftige – Geschäfte mit den Bestellern, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht. Die Anweisung solcher Bedingungen wird widersprochen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Unsere Angebote sind stets freibleibend.

II Preise, Versand, Zahlung

1. Preise verstehen sich in Euro und gelten ab Werk, ausschließlich Kosten der Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung.
Zu den Preisen und Kosten tritt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
2. In unserem Angebot genannte Preise gelten nur für die Auftragsdaten, die der Angebotsabgabe zugrunde liegen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen auf Kundenwunsch sowie die dadurch entstehenden Mehrkosten werden zusätzlich berechnet.
3. Die Ware ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto, ohne Abzug zu bezahlen.
4. Die Lieferung erfolgt ab Werk und auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Ware wird auf Wunsch des Kunden und dessen Gefahr und Kosten versandt. Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Die Zahlung durch Wechsel bedarf unserer Zustimmung. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Wechsel wird kein Skonto gewährt.

III. ZAHLUNGSVERZUG

1. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, dem Kunden die eigenen Kreditkosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
2. Sind Ratenzahlungen oder Wechselzahlungen vereinbart, so wird die jeweilige Restforderung sofort fällig, wenn der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen in Verzug gerät.
3. Im Falle des Verzuges mit mehr als zwei Zahlungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Sofern aufgrund einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder uns bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden die Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs gefährdet ist, können wir Vorauszahlung sowie sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware bis zur Zahlung zurückhalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

IV Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum der Ware vor.
2. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit anderen Sachen erwerben wir im Verhältnis des Wertes der Ware zum Wert der übrigen miteinander verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen Miteigentum. Sollte das Eigentum an der Ware dadurch untergehen, dass diese wesentliche Bestandteil einer anderen Sache wird, so räumt uns der Kunde bereits jetzt Miteigentum an der Hauptsache zu einem Anteil ein, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der Hauptsache entspricht. Das Miteigentum geht bereits jetzt auf uns über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass ein Verwahrungsverhältnis vereinbart wird, aufgrund dessen der Kunde die Hauptsache auf seine Kosten für uns verwahrt. Bei Bezahlung der Forderung geht das uns eingeräumte Miteigentum an den verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen bzw. an der Hauptsache wieder auf den Kunden über.
3. Dem Kunden wird gestattet, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die Ware im ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Wir können die Gestattung widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.
4. Für den Fall der Veräußerung der Ware tritt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit für unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung die Forderung aus der Veräußerung der Ware gegen seinen Kunden ab. Auf unser jederzeitiges Verlangen hat der Kunde Auskunft über den Bestand der Forderungen zu geben und uns oder einem von uns Bevollmächtigten Einsicht in die diesbezüglichen Geschäftsunterlagen zu gewähren. Der Kunde ist zur Einziehung, nicht jedoch zur Abtretung der Forderung an einen Dritten berechtigt. Wir können dem Kunden die Einziehung der Forderung untersagen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, in Vermögensverfall gerät oder über sein Vermögen das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Forderungen auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Forderung die zu sichernden Forderungen um mehr als zwanzig Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.
5. Der Kunde ist entgegen Ziff. 3 nicht berechtigt, die Ware auch im ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn der Kunde die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung der Ware an uns ausschließt.
6. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.

7. Ist der Kunde Vollkaufmann, so sind wir im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers auch berechtigt, nach vorheriger Androhung die Ware zurückzunehmen und zu verwerten.

V. Lieferfrist

1. Liefertermine sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
2. Ist uns die Leistung infolge nicht rechtzeitiger und/oder richtiger Selbstbelieferung nicht möglich, so können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die nicht rechtzeitige und/oder nicht richtige Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben. Gleiches gilt, falls uns die Leistung infolge höherer Gewalt, Kriegshandlungen, Unruhen, Streiks, Aussperrung, hoheitlicher Eingriffe, Zerstörung oder Beschädigung unserer Produktions- und Betriebsvorrichtungen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich wird.

VI. Rügefrist

Der Auftraggeber hat das Werkstück unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen binnen 14 Tagen nach Erhalt des Werkstücks schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Anzeige, so gilt das Werkstück als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen. Die Frist von 12 Monaten gilt auch für die Verjährung von Mängelansprüchen, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei Werkstücken, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

VII. Gewährleistung

Im Falle von Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Schlägt ein zweimaliger Nachbesserungsversuch oder eine zweimalige Ersatzlieferung fehl, ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, für den Kunden unzumutbar oder wird sie von uns endgültig verweigert, so kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft kann der Kunde die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ablehnen und gemäß §§ 463, 480 Abs.2.635 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Schadensersatz

Für alle Schäden infolge schuldhafter Vertragsverletzung haften wir bei eigenem Verschulden oder dem unserer Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt – soweit gesetzlich zulässig – auch für den Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit der Leistung. Soweit wir auch für einen Schaden wegen einer Vertragsverletzung haften sollten, die auf leichter Fahrlässigkeit oder der unserer Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen. Für einen eingetretenen Verzugschaden im Falle unseres Leistungsverzuges haften wir nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschl. Vorleistung und Material), falls uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

IX. Abnahme

Der Kunde hat zum vereinbarten Fertigstellungstermin die Ware abzunehmen. Kommt er mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist ungeachtet Ziffer III 3. der vereinbarte Preis sofort fällig. Etwa anfallende Lager- und Versicherungskosten hat der Kunde vorzustrecken. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten, wobei der in diesem Fall erzielte Verkaufserlös auf den vereinbarten Preis in Anrechnung kommt. Der entgangene Gewinn ist uns zu ersetzen.

X. Eigentum

Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Sonderbetriebsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen etc.) bleiben unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert.

XI Aufrechnung

Die Aufrechnung ist nur mit einer Forderung zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

XII, Geltung deutschen Rechts

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge des Internationalen Warenkaufs vom 1.1.91 wird ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Geschäften mit Vollkaufleuten Hagen. Wir sind jedoch berechtigt, auch am gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu führen. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die der unwirksamen Bestimmung dem Sinne nach am nächsten kommende, rechtlich zulässige Bestimmung.